

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

A. Problem und Ziel

Der Überschuldungsbegriff der Insolvenzordnung wurde als Reaktion auf die Finanzkrise durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz geändert. Die Änderung hat sich in der Praxis bewährt. Die Befristung und das damit verbundene Inkrafttreten des ursprünglichen Überschuldungsbegriffs der Insolvenzordnung entfalten allerdings Vorwirkungen, die die positiven Wirkungen der Änderung überlagern.

B. Lösung

Die im Finanzmarktstabilisierungsgesetz vorgesehene Befristung des geänderten Überschuldungsbegriffs wird verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die Regelung ist kein zusätzlicher Aufwand im Sach- und Personalhaushalt der Amtsgerichte zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf führt nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Wegen der Vereinfachungen bei der Prüfung der Jahresabschlüsse sind vielmehr Entlastungen der Wirtschaft zu erwarten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sind nicht bekannt.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Für die Wirtschaft werden Informationspflichten abgeschafft, weil wegen der Verlängerung der Geltungsdauer des bisherigen Überschuldungsbegriffs die Vorwirkungen des kommenden Rechts bei der Prüfung von Jahresabschlüssen nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Durch den Wegfall der doppelten Prüfungspflicht dürfte eine Ersparnis von etwa 3,2 Mio. Euro eintreten, wenn man aufgrund der Insolvenzstatistik für das Jahr 2008 ca. 21 500 Unternehmen jährlich und eine Reduzierung des Prüfungsaufwands um fünf Stunden zu je 30 Euro zugrunde legt.

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes

In Artikel 7 Absatz 2 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) wird die Angabe „1. Januar 2011“ durch die Angabe „1. Januar 2014“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. August 2009

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Änderung des Überschuldungsbegriffes durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz hat sich in der Praxis bewährt. Sie hat dazu beigetragen, dass in Zeiten der gegenwärtigen Finanzmarktkrise Insolvenzverfahren verhindert werden konnten, die ansonsten hätten eröffnet werden müssen. Die Befristung der Änderung bis zum 31. Dezember 2010 führt jedoch dazu, dass das bevorstehende Wiederaufleben der alten Rechtslage bereits heute Vorwirkungen zeitigt, welche die erreichten Entlastungswirkungen beeinträchtigen oder gar aufheben. Daher soll die Befristung bis zum 31. Dezember 2013 verlängert werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Der Gesetzentwurf führt nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Wegen der Vereinfachungen bei der Prüfung der Jahresabschlüsse sind vielmehr Entlastungen der Wirtschaft zu erwarten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Es werden keine Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung eingeführt, geändert oder abgeschafft. Für die Wirtschaft werden Informationspflichten abgeschafft, weil wegen der Verlängerung der Geltungsdauer des bisherigen Überschuldungsbegriffes die Vorwirkungen des kommenden Rechts bei der Prüfung von Jahresabschlüssen nicht mehr berücksichtigt werden müssen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes)

Als Reaktion auf die Finanzkrise wurde im Herbst 2008 der Überschuldungsbegriff der Insolvenzordnung (InsO) geändert. Die Insolvenzordnung sah ursprünglich eine dreistufige Prüfung vor, nach der zunächst eine Überschuldung nach Liquidationswerten geprüft wurde. Ergab sich dabei eine rechnerische Überschuldung, war nach § 19 Absatz 2 Satz 2 InsO eine Fortführungsprognose anzustellen, bei der die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Fortführung des Unternehmens in den nächsten ein bis zwei Jahren zu prüfen war. War die Fortführungsprognose positiv, wurde eine zweite Überschuldungsbilanz erstellt, der die (höheren) Fortführungswerte zu Grunde gelegt wurden. Ergab sich danach noch eine Überschuldung, war der Tatbestand des § 19 Absatz 2 InsO erfüllt. Die positive Fortbestehensprognose allein schloss die Insolvenz bei rechnerischer Überschuldung somit nicht aus.

Dieser Überschuldungsbegriff hätte im Zusammenhang mit der Finanzkrise zur Stellung von Insolvenzanträgen sanierungsfähiger Unternehmen mit negativem Eigenkapital trotz

günstiger Zukunftsprognose geführt. Eine staatliche Unterstützung zur Rettung dieser Unternehmen – insbesondere vor dem Hintergrund der Erhaltung von Arbeitsplätzen – wäre in Form einer abgesicherten Bürgschaft oder eines abgesicherten Darlehens nicht möglich gewesen.

Der Eintritt der Insolvenzzreife von Unternehmen wurde damit in der Wirtschaftskrise von Zufälligkeiten des Marktes abhängig, da viele Unternehmen unter wertmäßigen Schwankungen ihrer Aktiva zu leiden haben.

Der Gesetzgeber kehrte deshalb mit Artikel 5 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) zu dem „modifizierten zweistufigen Überschuldungsbegriff“ zurück, der auch vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung galt. Danach liegt eine Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (vgl. BGH ZIP 1992, 1382, 1386; dazu auch ZIP 2009, 2108). Damit führen wertmäßige Schwankungen der Aktiva ein Unternehmen nicht in die Insolvenz, falls eine positive Fortführungsprognose besteht.

Die Regelung wurde, wie sich aus Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes ergibt, bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Danach sollte wieder die ursprüngliche Fassung des Überschuldungsbegriffs gelten. Der Befristung lag die Erwartung zugrunde, dass sich die Wirkungen der Finanzkrise innerhalb des nächsten Jahres wesentlich abschwächen würden. Diese Erwartung besteht nicht mehr; die Finanzkrise hat sich zu einer globalen Wirtschaftskrise ausgeweitet, die eine kurzfristige Rückkehr zum bisherigen Überschuldungsbegriff für die Unternehmen riskant erscheinen lässt. Auch zeigen Rückmeldungen aus der Praxis, dass sich die durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz vorgenommene Änderung des Überschuldungsbegriffs bewährt und auch größere Unternehmen davor bewahrt hat, trotz positiver Fortführungsaussichten Insolvenzantrag wegen Überschuldung stellen zu müssen.

Die im Finanzmarktstabilisierungsgesetz vorgesehene Rückkehr zum ursprünglichen Überschuldungsbegriff der Insolvenzordnung hat zudem bereits jetzt Vorwirkungen: Bei der Prüfung von Jahresabschlüssen ist spätestens zum 1. Januar 2010 die Fassung des ab dem 1. Januar 2011 geltenden Überschuldungsbegriffs zu berücksichtigen. Diese Vorwirkungen erschweren die Sanierung von Unternehmen, die ihren Kreditgebern und Investoren mehrjährige Prognosen vorlegen müssen. Damit werden die positiven Wirkungen des durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz eingeführten Überschuldungsbegriffs überlagert und die betroffenen Unternehmen für die Auswirkungen der Wirtschaftskrise anfälliger.

Die sich aus Artikel 6 Absatz 3 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes ergebende Befristung soll deshalb durch Änderung des Artikels 7 Absatz 2 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2013 verlängert werden.

Um jedoch die Notwendigkeit einer weiteren Verlängerung oder eine Rückkehr zum früheren Überschuldungsbegriff zu evaluieren, wird die Bundesregierung gebeten, die Anwendung des weiter geltenden Überschuldungsbegriffs zu beobachten, mit Fachkreisen und den Landesjustizverwaltungen zu diskutieren und dem Deutschen Bundestag Mitte der nächsten Legislaturperiode über die gemachten Erfahrungen zu berichten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

